

Hinweisblatt zum Antrag auf Beratungshilfe

Allgemeine Hinweise

Wozu Beratungshilfe?

Durch die Beratungshilfe soll es Bürgerinnen und Bürgern mit geringem Einkommen ermöglicht werden, sich beraten und vertreten zu lassen. Die Beratungshilfe wird gewährt für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens. Dazu gehört z. B. auch ein Streitschlichtungsverfahren vor einer Gütestelle, das in einigen Ländern vor Erhebung einer Klage durchgeführt werden muss (obligatorisches Güteverfahren nach § 15a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung). Die Beratungshilfe erstreckt sich auf alle Rechtsgebiete. Wer sich dagegen in einem gerichtlichen Verfahren vertreten lassen möchte, kann Prozesskosten- beziehungsweise Verfahrenskostenhilfe bekommen. Weitere Informationen zu Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe erhalten Sie bei den Gerichten und den Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten sowie den sonstigen Beratungspersonen.

Wer erhält Beratungshilfe?

Beratungshilfe erhält, wer nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die für eine Beratung oder Vertretung erforderlichen Mittel nicht aufbringen kann und keine andere zumutbare Hilfe hat. Die erforderlichen Mittel nicht aufbringen können in der Regel Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch („Sozialhilfe“) beziehen. Aber auch bei anderen Personen mit geringem Einkommen können die Voraussetzungen dafür vorliegen. Nähere Auskünfte erteilen ggf. die Amtsgerichte und die Beratungspersonen. Es darf Ihnen zudem keine andere Möglichkeit zur kostenlosen Beratung und/oder Vertretung in der von Ihnen genannten Angelegenheit zur Verfügung stehen (wie z. B. in der Regel als Mitglied in einer Gewerkschaft, einem Mieterverein oder wenn Sie eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen haben). Es darf Ihnen in derselben Angelegenheit auch nicht Beratungshilfe bewilligt oder vom Gericht versagt worden sein oder ein gerichtliches Verfahren anhängig sein. Ob es sich um dieselbe Angelegenheit handelt, muss ggf. im Einzelfall beurteilt werden. Des Weiteren darf die beabsichtigte Inanspruchnahme der Beratungshilfe nicht mutwillig sein. Sie ist dann nicht mutwillig, wenn in einer vergleichbaren Lage eine nicht bedürftige, verständige Person ebenfalls Rechtsrat einholen würde.

Wer gewährt Beratungshilfe?

Die Beratungshilfe erteilen zum einen die Beratungspersonen (Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie in Kammern zugelassene Rechtsbeistände, in steuerrechtlichen Angelegenheiten auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer; in Rentenangelegenheiten auch Rentenberater). Sie alle sind – außer in besonderen Ausnahmefällen – zur Beratungshilfe verpflichtet.

Zum anderen kann die Beratungshilfe auch durch das Amtsgericht gewährt werden, soweit Ihrem Anliegen durch eine sofortige Auskunft, durch einen Hinweis auf andere Möglichkeiten der Hilfe oder durch die Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung entsprochen werden kann.

Wie erhält man Beratungshilfe?

Erforderlich ist ein Antrag, der mündlich oder schriftlich gestellt werden kann. Sie können den Antrag bei dem Amtsgericht stellen oder Sie können unmittelbar eine der oben genannten Beratungspersonen Ihrer Wahl mit der Bitte um Beratungshilfe aufsuchen. Die Beratungsperson wird Ihren Antrag auf Bewilligung der Beratungshilfe an das Amtsgericht weiterleiten. In diesen Fällen muss der Antrag binnen 4 Wochen nach Beginn der Beratungstätigkeit beim Amtsgericht eingehen. Für einen schriftlichen Antrag ist das anhängende Formular zu benutzen.

Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von Beratungshilfe vor, stellt das Amtsgericht, sofern es nicht selbst die Beratung vornimmt, Ihnen einen Berechtigungsschein für Beratungshilfe durch eine Beratungsperson Ihrer Wahl aus. Gegen einen Beschluss des Amtsgerichts, durch den Ihr Antrag zurückgewiesen wird, ist der nicht befristete Rechtsbehelf der Erinnerung statthaft.

Da die Mittel für Beratungshilfe von der Allgemeinheit durch Steuern aufgebracht werden, muss das Gericht prüfen, ob Sie Anspruch darauf haben. Das Formular soll diese Prüfung erleichtern. Haben Sie daher bitte

Verständnis dafür, dass Sie Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse darlegen müssen und dass das Gericht die Bewilligung von Beratungshilfe binnen eines Jahres ggf. wieder aufheben kann, wenn sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Bewilligung von Beratungshilfe zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht vorgelegen haben.

Was kostet mich die Beratungshilfe?

Wird die Beratungshilfe nicht bereits durch das Amtsgericht selbst, sondern durch eine Beratungsperson gewährt, so haben Sie an die Beratungsperson 15 Euro zu bezahlen. Die Beratungsperson kann auf diese Gebühr auch verzichten. Alle übrigen Kosten der Beratungshilfe trägt die Landeskasse.

Weitergehende Gebühren können auf Sie zukommen, wenn das Amtsgericht die Bewilligung wieder aufhebt oder wenn Sie die Beratung bereits vor der Bewilligung durch das Amtsgericht in Anspruch nehmen und das Amtsgericht die Bewilligung später ablehnt. Die Beratungsperson kann von Ihnen dann die gesetzlichen oder die mit Ihnen vereinbarten Gebühren verlangen, wenn sie Sie zuvor auf diese Möglichkeit hingewiesen hat. Eine Gebührenvereinbarung darf die Beratungsperson aber nur unter bestimmten Voraussetzungen mit Ihnen schließen. Zu den Einzelheiten wenden Sie sich bitte an die Beratungsperson. Bei einer Aufhebung der Bewilligung von Beratungshilfe - die vor allem aufgrund von unrichtigen Angaben oder deswegen erfolgen kann, weil Sie aus der Beratung oder Vertretung etwas erlangt haben und demzufolge keinen Anspruch auf Beratungshilfe mehr hätten, - kann die Staatskasse von Ihnen die Rückerstattung der für die Beratungshilfe aufgewendeten Kosten verlangen oder die Beratungsperson kann unter Umständen Ihnen gegenüber Gebühren geltend machen. Auf letztere Möglichkeit müssen Sie von der Beratungsperson bei der Mandatsübernahme hingewiesen werden.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Lesen Sie bitte das Antragformular sorgfältig durch und füllen Sie es gewissenhaft aus. Sie finden auf der nächsten Seite Hinweise, die Ihnen die Beantwortung der Fragen erleichtern sollen. Wenn Sie beim Ausfüllen Schwierigkeiten haben, wird Ihnen das Amtsgericht oder Ihre Beratungsperson behilflich sein.

Sollte der Raum im Antragsformular nicht ausreichen, können Sie Angaben auf einem gesonderten Blatt machen. Bitte weisen Sie in dem betreffenden Feld auf das beigelegte Blatt hin.

Wichtig:

Bitte fügen Sie die notwendigen Belege (insbesondere über Ihr Einkommen, Ihr Vermögen und Ihre Lasten) in Kopie bei. Das erübrigt Rückfragen, die das Verfahren verzögern. Wenn Sie unvollständige oder unrichtige Angaben machen, kann dies dazu führen, dass schon bewilligte Beratungshilfe wieder aufgehoben wird und Sie die angefallenen Kosten nachzahlen müssen. Wenn Sie bewusst unrichtige oder unvollständige Angaben machen, kann dies auch als Straftat verfolgt werden.

Ausfüllhinweise

A Geben Sie bitte an, worüber Sie beraten werden wollen. Stellen Sie dazu kurz den Sachverhalt dar und geben Sie gegebenenfalls Name und Anschrift Ihres Gegners an.

B Zur Frage nach der Rechtsschutzversicherung: Sollten Sie eine Rechtsschutzversicherung haben, prüfen Sie bitte zuerst, ob Ihre Versicherung die Kosten übernehmen muss. Fragen Sie im Zweifelsfall hierzu bei Ihrer Versicherung nach. Beratungshilfe kann nur bewilligt werden, wenn dies vorab geklärt ist.

Zur Frage nach anderweitiger Möglichkeit der Beratung/Vertretung: Organisationen wie zum Beispiel Mietervereine oder Gewerkschaften bieten für ihre Mitglieder in der Regel kostenlose Beratung und Vertretung. Wenn diese Möglichkeit für Sie besteht, von Ihnen aber nicht für ausreichend gehalten wird, begründen Sie dies bitte auf einem gesonderten Blatt.

Zur Frage der bisherigen Bewilligung von Beratungshilfe: Wurde Ihnen Beratungshilfe in derselben Angelegenheit zu einem früheren Zeitpunkt bereits bewilligt, geben Sie bitte auf einem gesonderten Blatt das Datum der damaligen Bewilligung, den Namen und die Anschrift der Beratungsperson an. Benennen Sie außerdem die Gründe, weshalb Sie erneut Beratungshilfe beantragen.

Zur Frage nach dem gerichtlichen Verfahren: Beratungshilfe kann nur bewilligt werden, wenn in derselben Angelegenheit kein gerichtliches Verfahren geführt wurde oder wird. Dies müssen Sie auch ausdrücklich versichern. Wenn bezüglich eines anhängigen oder durchgeführten Gerichtsverfahrens Zweifel bestehen könnten, geben Sie bitte auf einem gesonderten Blatt das zuständige Gericht und das dortige Aktenzeichen an und benennen Sie kurz die Gründe, warum es sich nicht um dieselbe Angelegenheit handelt.

C Als Bruttoeinkommen geben Sie hier bitte alle Ihre Einkünfte in Geld oder Geldeswert an, insbesondere

- Lohn, Gehalt (auch Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld), Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Renten,
- Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung, Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Unterhaltsleistungen,
- Kindergeld, Wohngeld, Arbeitslosengeld, Ausbildungsförderung.

Als Nettoeinkommen gilt der Betrag, der zur Verfügung steht, nachdem alle nötigen Leistungen abgezogen wurden, insbesondere

- die auf das Einkommen zu entrichtenden Steuern,
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (Renten-, Kranken-, Pflege-, Arbeitslosenversicherung),
- Beiträge zu sonstigen Versicherungen (bitte auf einem gesonderten Blatt erläutern),
- Werbungskosten (notwendige Aufwendungen für Erwerb Sicherung und Erhalt der Einnahmen, zum Beispiel Berufskleidung, Gewerkschaftsbeitrag, Kosten für die Fahrt zur Arbeit).

Maßgebend ist in der Regel der letzte Monat vor der Antragstellung; bei Einkünften aus selbständiger Arbeit sowie bei unregelmäßig anfallenden Einkünften ist jedoch ein Zwölftel der voraussichtlichen Jahreseinkünfte anzugeben. Das Einkommen des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners bzw. der Ehegattin oder eingetragenen Lebenspartnerin ist anzugeben, weil er oder sie unter Umständen als unterhaltsverpflichtete Person in wichtigen und dringenden Angelegenheiten für die Kosten der Inanspruchnahme einer Beratungsperson aufkommen muss.

Fügen Sie bitte für alle Angaben Belege bei, zum Beispiel Lohn- oder Gehaltsabrechnungen, oder wenn Sie selbstständig sind, bitte den letzten Steuerbescheid.

- D** Die Kosten für Ihre Unterkunft werden berücksichtigt, sofern sie nicht nach den gegebenen Umständen als offensichtlich überhöht erscheinen. Für die monatlichen Wohnkosten geben Sie bitte bei Mietwohnungen die Miete nebst Heizungs- und Nebenkosten (das sind die auf den Mieter umgelegten Betriebskosten) an. Bei Wohneigentum geben Sie bitte die Zins- und Tilgungsraten auf Darlehen/Hypotheken/Grundschulden nebst Heizungs- und Betriebskosten an.
- E** Es liegt in Ihrem Interesse anzugeben, welchen Personen Sie Unterhalt gewähren und ob diese eigene Einkünfte haben. Denn die Unterhaltsleistung wird berücksichtigt, wenn Sie zu dieser gesetzlich verpflichtet sind. Wenn Sie den Unterhalt nicht ausschließlich durch Zahlung gewähren (beispielsweise weil ein Kind nicht nur Zahlungen von Ihnen erhält, sondern ganz oder teilweise bei Ihnen wohnt und versorgt wird), lassen Sie diese Spalte bitte frei. Es wird dann für jeden Angehörigen ein gesetzlich festgelegter Unterhaltsfreibetrag angesetzt.
- F** Beratungshilfe kann auch dann bewilligt werden, wenn zwar Vermögenswerte vorhanden sind, diese aber zur Sicherung einer angemessenen Lebensgrundlage oder einer angemessenen Vorsorge dienen. Solche Vermögenswerte sind zum Beispiel
- ein selbst genutztes angemessenes Hausgrundstück (Familienheim),
 - ein von Ihnen oder der Familie genutztes angemessenes Kraftfahrzeug, sofern dieses für die Berufsausbildung oder die Berufsausübung benötigt wird,
 - kleinere Barbeträge oder Geldwerte (Beträge bis insgesamt 2600 Euro für Sie persönlich zuzüglich 256 Euro für jede Person, der Sie Unterhalt gewähren, sind in der Regel als ein solcher kleinerer Betrag anzusehen),
 - Hausrat und Kleidung sowie Gegenstände, die für die Berufsausbildung oder die Berufsausübung benötigt werden (diese müssen Sie nur angeben, wenn sie über das Übliche hinausgehen oder wertvoll sind).
- Sollte der Einsatz oder die Verwertung eines anderen Vermögensgegenstandes für Sie und Ihre Familie eine Härte bedeuten, erläutern Sie dies bitte auf einem gesonderten Blatt.
- G** Zahlungsverpflichtungen und sonstige besondere Belastungen können berücksichtigt werden, soweit dies angemessen ist. Unter Zahlungsverpflichtungen fallen insbesondere Kreditraten, sofern sie tatsächlich getilgt werden. Sonstige besondere Belastungen können zum Beispiel zusätzliche ärztliche Behandlungskosten oder Mehrausgaben für einen behinderten Angehörigen sein. Auch eine Unterhaltsbelastung des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners bzw. der Ehegattin oder eingetragenen Lebenspartnerin aus seiner bzw. ihrer früheren Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft kann hier angegeben werden. Bitte fügen Sie sowohl für die geltend gemachte Zahlungsverpflichtung oder sonstige Belastung als auch für die Zahlungen, die Sie leisten, und die Restschuld Belege bei (z. B. Kopie des Kreditvertrags, Kopien der Kontoauszüge o. Ä.).